

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001301/2023  
an die Kommission**  
Artikel 138 der Geschäftsordnung  
**Barbara Thaler** (PPE)

Betrifft: Nutzfahrzeuge mit Mehrgewicht

Im Zuge der geplanten Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im Straßenverkehr wird es auch zu Änderungen bei Nutzfahrzeugen mit einer Überlänge von bis zu 25,25 m und einem Gewicht von bis zu 60 t kommen. Vor allem der grenzüberschreitende Verkehr soll, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten solche Fahrzeuge bereits zugelassen sind, erleichtert werden. Dadurch könnte das unionsrechtliche Ziel der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, wofür auch bereits Investitionen in die Infrastruktur getätigt wurden, unterlaufen werden, und zudem wäre unter Umständen mit Folgekosten zu rechnen.

1. Welche Auswirkungen hätte eine unionsweite Freigabe von überschweren Nutzfahrzeugen beim Preis pro Tonnenkilometer im Verhältnis zu herkömmlichen Nutzfahrzeugen mit 40 t Gewicht?
2. Welche Folgeinvestitionen in die Infrastruktur wären für die Mitgliedstaaten bei einer unionsweiten Freigabe von überschweren und überlangen Nutzfahrzeugen notwendig?
3. Welche Auswirkungen sind bei einem unionsweiten Einsatz von Fahrzeugen mit Mehrgewicht und Überlänge in Bezug auf die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu erwarten?

Eingang: 19.4.2023